

**St. Hubertus-Schützenbruderschaft  
Nettekoven-Impekoven 1927 e.V.**

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen St. Hubertus-Schützenbruderschaft Nettekoven-Impekoven 1927 e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 5017 eingetragen und hat seinen Sitz in Alfter-Nettekoven.

**§ 2**

**Wesen und Aufgaben**

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Nettekoven-Impekoven 1927 e.V. – im folgenden Bruderschaft genannt - ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS), Köln und Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 (RSB), Düsseldorf.

Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des BHDS, sowie des RSB und erkennt deren Satzung und Statuten an.

Getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder sich folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens

- a) Eintreten für die katholischen Grundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz und Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schützenwesens.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Zweck der Bruderschaft ist
  - a) Die Förderung des Schießsports.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen
    - historisches Schießspiel wie beispielweise durch den Vogelschuss
    - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen
    - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten
  - b) Förderung kirchlicher Zwecke  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
    - Aktive Teilnahme am Leben in der Pfarrei
3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Die Bruderschaft hat:

Aktive Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

Geistlicher Präses.

Mitglied kann jede natürliche Person christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit ist, sich durch ihren Aufnahmeantrag auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

2. Der Aufnahmeantrag ist an den Brudermeister zu richten.

Dieser legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet.

Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Zuviel gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder Vereinseigentum mutwillig beschädigt oder entwendet.  
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrags statt.  
Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.
4. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

## § 6

### **Rechte und Pflichten als Mitglied**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und Umlagen bis in Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen.

Weiterhin hat es sich an den Veranstaltungen und deren Vorbereitungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht worden ist.

Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen.

Jedes Mitglied über 24 Jahre hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss (Anlage 1). Anlage 1 ist nicht Bestandteil der Satzung.

Alle Mitglieder (aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und geistlicher Präses) über 16 Jahre besitzen Stimmrecht (aktives Wahlrecht). Wählbar sind nur Mitglieder über

18 Jahre, ausgenommen Brudermeister und Jugendleiter; hier gilt ein Mindestalter von 21 Jahren (passives Wahlrecht).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Schießleiter Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Jugend**

1. Die Jugend der Bruderschaft führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst, die im Haushalt der Bruderschaft auszuweisen sind.
2. Die Jugend der Bruderschaft gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden.  
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.  
Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugend der Bruderschaft setzt sich aus den Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und aus den Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammen.
4. Der Schützenjugend steht ein Jugendleiter vor. Er wird von den Schüler- und Jungschützen alle zwei Jahre gewählt.  
Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes und vertritt die Interessen der Jugend der Bruderschaft. Er muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und durch die Hauptversammlung in offener Abstimmung bestätigt werden.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 9**

### **Organe der Bruderschaft**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich, möglichst im Januar, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung ist zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform zuzustellen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
  - b) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, jedoch ist bei Neuaufnahmen geheim und bei Vorstandswahlen gemäß § 12 der Satzung abzustimmen. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, Beschlüsse müssen in das Protokollbuch eingetragen werden.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahreshaushalt
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Beitrages und der Umlagen
6. Änderung der Satzung
7. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Brudermeister
- b) stellvertretender Brudermeister
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:

- e) Schießmeister
- f) Hauptmann
- g) stellvertretender Kassierer
- h) stellvertretender Schriftführer
- i) Jugendleiter
- j) Platzwart
- k) Fahnenträger
- l) Vertreter im Ortsausschuss
- m) geistlicher Präses
- n) Ehrenbrudermeister
- o) amtierender Schützenkönig

2. Der Vorstand von

- a) - f) wird in geheimer Abstimmung gewählt.
- Mitglieder unter g) - h) und j) - l) werden, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung gewählt.
- Mitglieder unter i) siehe § 7 und
- Mitglieder unter m) - o) gehören dem erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes an.

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger bestimmen.

4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Über Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Führung der laufenden Geschäfte; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Aufstellung des Haushaltsplanes
3. Erstellung des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

### **§ 15**

#### **Veranstaltungen**

1. Stiftungsfest (Schützenfest), gemeinsamer Kirchgang
2. Teilnahme an der Fronleichnamsprozession
3. Königs-, Prinzen- und Bürgerkönigschießen
4. Patronatstag (St. Hubertus)

Nach Möglichkeit sollen auch die Familienmitglieder an den Veranstaltungen teilnehmen.

Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Sportschießen**

1. Jedes aktive Mitglied soll, soweit es körperlich dazu in der Lage ist, sich am Sportschießen beteiligen.
2. Das Sportschießen richtet sich nach den Bestimmungen des BHDS und des RSB.

## **§ 17**

### **Begräbnisse**

Beim Tode eines Mitgliedes sollen möglichst alle Schützenbrüder in Uniform am Begräbnis teilnehmen. Bei verstorbenen aktiven, Ehren- und fördernden Mitgliedern wird durch die Bruderschaft ein Kranz niedergelegt. (Anlage 2 – Beerdigungsordnung)

Für den Verstorbenen ist möglichst eine hl. Messe feiern zu lassen.

Die Ehefrauen und Ehemänner verstorbener Mitglieder werden von der Bruderschaft zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Die Beerdigungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18**

### **Soziale Fürsorge**

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag (auch Umlagen) ganz oder teilweise durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

## **§ 19**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Bruderschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Bruderschaft genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich die behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der Bruderschaft, allen Mitarbeitern und sonst für die Bruderschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Bruderschaft hinaus.
4. Näheres regelt die Datenschutzordnung (Anlage 3), die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 20

### **Auflösung der Bruderschaft**

1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck in Textform einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sind nicht  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist erneut innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 21

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. April 1984 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Änderung wurde beschlossen am 8. Januar 1999.
2. Änderung wurde beschlossen am 7. Januar und am 31. März 2000.
3. Änderung wurde beschlossen am 13.08.2015.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1  
zur Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft  
Nettekoven - Impekoven 1927 e.V.

Schießen auf den Königsvogel

Der Königsvogel (Material Holz bzw. Gips oder ähnliches) besteht aus folgenden Besteckteilen: Kopf, linker Flügel, rechter Flügel, Stoß und Rumpf und wird auch in dieser Reihenfolge abgeschossen.

Der amtierende König vollzieht den ersten Schuss; ihm folgt der Präses der Bruderschaft, die danach nicht mehr auf den Königsvogel schießen.

Jetzt können alle aktiven Mitglieder (nur Uniformträger) ab dem vollendeten 24sten Lebensjahr auf den Königsvogel schießen, wobei derjenige Schütze neuer König wird, der das letzte Teilstück des Rumpfes abgeschossen hat.

Schießt ein Schütze ein Besteckteil ab, so hat er solange mit dem Schießen auszusetzen, bis das Schießen auf den Rumpf beginnt.

Der amtierende König, der das Schießen durchführende Schießleiter oder eine von diesen benannte neutrale Person entscheidet im Einzelfall, ob ein Besteckteil korrekt abgeschossen wurde; nur dieser Personenkreis hat das Recht, zur näheren Klärung sich entweder eines Fernglases zu bedienen oder den Königsvogel aus unmittelbarer Nähe zu inspizieren. Die dann gefällten Entscheidungen sind für alle Schützen bindend.

Derjenige Schütze, der beim Königsvogelschießen neuer König wurde, kann erst im 4ten Jahre danach wieder König werden.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 13.08.2015

Anlage 2  
zur Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft  
Nettekoven - Impekoven 1927 e.V.

Beerdigungsordnung

**§ 17 unserer Satzung bleibt unverändert.**

Beim Tode eines Mitgliedes sollen möglichst alle Schützenbrüder in Uniform am Begräbnis teilnehmen. Bei verstorbenen aktiven, Ehren- und fördernden Mitgliedern wird durch die Bruderschaft ein Kranz niedergelegt.

- a) Bei Ehegatten noch lebender Mitglieder wird ein Kranz mit Schleife,
- b) bei Ehegatten (Witwen) verstorbener Mitglieder wird ein Gesteck mit Schleife, bestellt.
- c) Auf Wunsch ist anstelle des Kranzes bzw. des Gesteckes ein entsprechender Geldbetrag als Spende möglich.

In jedem Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Wenn möglich, wird eine Ehrenwache in der Leichenhalle gestellt.

Reihenfolge des Trauerzuges

Messdiener mit Kreuz  
Hauptmann  
Fahne  
Schützen mit Kranz  
Schützen  
Pfarrer  
Sarg mit Trägern (Ehrenwache)  
Trauergemeinde

Nach der Beerdigung legt der Brudermeister oder dessen Stellvertreter den Kranz nieder, danach senkt sich die Fahne dreimal ins Grab.

Alle Schützen grüßen solange sich die Fahne senkt. Danach treten die Schützen ab.

Beschluss der Versammlung am 21.10.1988

Von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen am 13.08.2015

Anlage 3  
zur Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft  
Nettekoven - Impekoven 1927 e.V.

Datenschutzordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindungen, Auszeichnungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den BHDS und RSB und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des BHDS und RSB ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben

bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, den sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend des Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
7. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 13.08.2015

# **Jugendordnung**

## **der**

# **St. Hubertus-Schützenbruderschaft**

## **Nettekoven-Impekoven 1927 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend der St. Hubertus-Schützenbruderschaft setzt sich aus allen jungen Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zusammen, und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sowie der gewählten Mitarbeiter(innen).

Der Aufnahmeantrag ist an Brudermeister der St. Hubertus-Schützenbruderschaft zu richten. Das Weitere regelt § 4 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Wesen und Aufgaben**

Die Jugend der St. Hubertus-Schützenbruderschaft führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Getreu dem Wahlspruch „Für Glauben, Sitte und Heimat“ stellt sich die Jugend der St. Hubertus-Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

#### **1. Bekenntnis des Glaubens**

- a) Eintreten für die katholischen Grundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

#### **2. Schutz und Sitte**

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben

b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schützenwesens.

### **§ 3**

#### **Organe**

- 1. Jugendversammlung
- 2. Vorstand

### **§ 4**

#### **Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung sollte mindestens jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft einberufen werden.

Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre einen Jugendleiter, der das 21. Lebensjahr vollendet und durch die Jahreshauptversammlung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft bestätigt werden muss.

### **§ 5**

#### **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand wird alle zwei Jahre auf der Jugendversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Jugendleiter
  - 2. stellvertretender Jugendleiter
  - 3. Kassierer
- drei Jugendvertretern

## **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes (Schriftführung, Durchführung von Veranstaltungen, usw.) sind einvernehmlich zu verteilen.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Brudermeister oder sein Stellvertreter hinzuzuziehen.

## **§ 6**

### **Finanzwesen**

Die Schützenjugend führt eine eigene Kasse.

Einnahmen bestehen aus Beiträgen, Überschüssen von eigenen Veranstaltungen, Spenden und Zuschüssen.

Über die Ausgaben entsprechend der Aufgaben laut § 2 der Jugendordnung entscheidet der Jugendvorstand. Er ist der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich. Bei besonderen Ausgaben ist die Zustimmung des Brudermeisters erforderlich. Ein Kassenbericht ist bei der Jahreshauptversammlung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft vorzulegen. Die Kasse wird von den Kassenprüfern der St. Hubertus-Schützenbruderschaft geprüft.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde in der ordentlichen Jugendversammlung der Jugend der St. Hubertus-Schützenbruderschaft am 09.01.2002 beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft am 11.01.2002 beschlossen.

1. Änderung wurde beschlossen in der außerordentlichen Jugendversammlung am 12.08.2015 und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.08.2015 bestätigt.

Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung der Hauptversammlung in Kraft.